

---

## Lohnsteuer-Update Mai 2021

Heinz-Willi Schaffhausen

Dipl.-Finanzwirt, Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

18.5.2021

---



### **Gutscheine / Guthabekarten / Geldkarten / Zukunftssicherung: Aktuelles Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zur Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachlohn**

#### **1. Allgemeines**

Im Anwendungsschreiben vom 13.4.2021 (IV C 5 – S 2334/19/10007 :002, 2021/0370565) hat die Finanzverwaltung aktuell zur Problematik der Abgrenzung von Sachbezügen gegenüber Geldleistungen Stellung genommen. Insbesondere wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen **Gutscheine**, **Guthabekarten** und andere Geldkarten nach den neuen Kriterien der Finanzverwaltung noch einen Sachbezug darstellen. Insbesondere die Anwendung der **44 €-Sachbezugsfreigrenze** (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG) setzt das Vorliegen eines Sachbezugs voraus.

#### ***Praxistipp!***

*Durch eine Änderung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wird die Freigrenze für Sachbezüge zum **1.1.2022 auf 50 € monatlich erhöht**. Für das Jahr 2021 beträgt diese Freigrenze für Sachbezüge nach wie vor 44 € monatlich.*

Auch die **Pauschalierung** von Zuwendungen des Arbeitgebers **nach § 37b EStG** mit dem Pauschsteuersatz von 30 % ist nur möglich, wenn es sich um einen Sachbezug handelt. Entsprechendes gilt bei der Anwendung der **60 €-Grenze für Aufmerksamkeiten** bei Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses (zB Geburtstag oder Eheschließung des Arbeitnehmers).

#### **2. Gesetzliche Regelung**

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (sog. Jahressteuergesetz 2019; BStBl. 2020 I, 17) ist der insbesondere für die Anwendung der **monatlichen 44 €-Freigrenze** (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG) und der **Pauschalbesteuerung** mit 30 % (**§ 37b EStG**) maßgebende **Begriff** der **Sachzuwendungen ab 1.1.2020** wie folgt gesetzlich definiert worden (§ 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG):

*„Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Das gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.“*

Nach dem o. g. BMF-Schreiben vom 13.4.2021 sind bei der Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachlohn **folgende Besonderheiten** zu beachten:

### 3. Zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen

Seit dem 1.1.2020 ist gesetzlich festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind (§ 8 Abs. 1 S. 2 EStG). Die gegenteilige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in den vergangenen Jahren (u.a. BFH-Urteile vom 11.11.2010, BStBl. 2011 II, 383, 386 und 389, vom 7.6.2018, BStBl. 2019 II, 371 sowie vom 4.7.2018, BStBl. 2019 II, 373) ist insoweit durch die gesetzlichen Neuregelungen überholt.

Von **Geldleistungen** und nicht vom Vorliegen eines Sachbezugs ist u.a. auszugehen bei einer Zahlung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer anstelle der geschuldeten Ware oder Dienstleistung (**zweckgebundene Geldleistungen** und **nachträgliche Kostenerstattungen**).

#### **Beispiel:**

Der Arbeitgeber gibt seinem Arbeitnehmer aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung die Zusage, die monatlichen Kosten für den Besuch eines Fitnessstudios zu übernehmen. Hierfür erhält der Arbeitnehmer monatlich eine zweckgebundene Geldzuwendung, die er nachweislich für den Besuch des Fitnessstudios verwendet.

#### **Lösung:**

Ungeachtet der Zusage handelt es sich bei der nachträglichen Kostenerstattung um eine Geldleistung, die steuer- und beitragspflichtig ist. Die monatliche 44 €-Freigrenze für Sachbezüge ist nicht anwendbar.

#### **Beispiel:**

Die Arbeitnehmer dürfen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter Treibstoff tanken und bekommen die entsprechenden Kosten (= 42 €) anschließend von ihrem Arbeitgeber erstattet.

#### **Lösung:**

Bei der nachträglichen Kostenerstattung handelt es sich seit 1.1.2020 um eine steuer- und beitragspflichtige Geldleistung. Die monatliche 44 €-Freigrenze für Sachbezüge ist nicht anwendbar.

Gutscheine und Geldkarten müssen selbst und **von vornherein zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen**. Abrechnungs- und Aufzeichnungsmodelle jeglicher Art (insbesondere über **Apps**) erfüllen diese Kriterien nicht, wenn der Arbeitnehmer zunächst in Vorleistung gehen muss und ihm in irgendeiner Weise die von ihm gezahlten Kosten vom Arbeitgeber nachträglich erstattet werden (zB über die Gehaltsabrechnung). Auch in diesem Fall ist die **nachträgliche Kostenerstattung** eine Geldleistung und kein Sachbezug.

**Beispiel:**

Aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber erwirbt der Arbeitnehmer eine Ware im Wert von 35 €, die über eine App zu seinen Lasten abgerechnet und später über seine Gehaltsabrechnung vom Arbeitgeber erstattet wird.

**Lösung:**

Auch in diesem Fall handelt es sich um eine nachträgliche Kostenerstattung des Arbeitgebers und damit um eine Geldleistung (§ 8 Abs. 1 S. 2 EStG). Mangels Vorliegens eines Sachbezugs kann die monatliche 44 €-Freigrenze nicht in Anspruch genommen werden.

#### 4. Gutscheine und Geldkarten als Geldleistung

Ebenfalls zu den **Geldleistungen** (= *kein Sachbezug*) gehört die **Gewährung von Gutscheinen und Geldkarten**, die nach der steuerlichen Auslegung die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz nicht erfüllen. Hierzu zählen zunächst einmal Geldkarten oder Wertguthabekarten in Form von **Prepaid-Kreditkarten**, die im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können (sog. Geldsurrogate; BFH-Urteil vom 4.7.2018, BStBl. 2019 II, 373, Rn. 31).

**Vorsicht!**

*Allein die Begrenzung der Anwendbarkeit von Gutscheinen oder Geldkarten auf das Inland genügt für die Annahme eines Sachbezugs nicht.*

Als **Geldleistung** (= *kein Sachbezug*) zu behandeln sind **insbesondere Gutscheine oder Geldkarten**, die

- über eine Barauszahlungsfunktion verfügen, wobei es nicht zu beanstanden ist, wenn verbleibende Restguthaben bis zu einem Euro ausgezahlt werden können,
- über eine eigene IBAN verfügen,
- für Überweisungen (zB PayPal) verwendet werden können,
- für den Erwerb von Devisen (zB Pfund, US-Dollar, Franken) verwendet werden können **oder**
- als generelles Zahlungsmittel hinterlegt werden können.

**Beispiel:**

Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Prepaid-Kreditkarte, die monatlich mit 44 € aufgeladen wird und mit der man bei über 30 Mio. Akzeptanzstellen weltweit Waren einkaufen kann. Auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ist dem Mitarbeiter aber nur der Erwerb von Kraftstoff für seinen Privatwagen erlaubt.

**Lösung:**

Bei der Prepaid-Kreditkarte handelt es sich um ein Geldsurrogat und damit um eine Geldleistung. Die arbeitsvertragliche Zweckbestimmung führt nicht zur Annahme eines Sachbezugs. Die monatliche 44 €-Freigrenze für Sachbezüge ist nicht anwendbar.

## 5. Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug

**Gutscheine und Geldkarten** gehören nur dann zu den **Sachbezügen** iSd § 8 Abs. 2 S. 1 EStG, wenn sie

- *ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen **und***
- *die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 (Buchstabe a, b oder c) des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) im Sinne der steuerlichen Auslegung erfüllen (§ 8 Abs. 1 S. 3 EStG).*

Im o. g. BMF-Schreiben vom 13.4.2021 **unterscheidet die Finanzverwaltung** hinsichtlich der Beurteilung von Gutscheinen und Geldkarten als Sachbezug die folgenden **drei Fallgruppen**:

### 5.1.1. Erste Fallgruppe – Alternative 1

Zu den **Sachbezügen** gehört die Gewährung von Gutscheinen oder Geldkarten, die unter steuerlicher Auslegung die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a ZAG erfüllen. Hierzu **rechnen Gutscheine oder Geldkarten**, die unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen:

- ***ausschließlich Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins aus seiner eigenen Produktpalette** zu beziehen (BFH-Urteil vom 04.07.2018, BStBl. 2019 II, 373, Randnummer 30). Hier gelten keine weiteren Einschränkungen mit der Folge, dass der **Sitz des Ausstellers** sowie dessen Produktpalette insoweit **nicht auf das Inland beschränkt** sind*

oder

- *aufgrund von **Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/ Emittent und Akzeptanzstellen** bei einem **begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland** ausschließlich Waren oder Dienstleistungen zu beziehen.*

Ein begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen gilt für steuerliche Zwecke als **erfüllt**:

- bei städtischen Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden im Inland,
- bei Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden, die sich auf eine bestimmte inländische Region erstrecken (zB mehrere benachbarte Städte und Gemeinden im ländlichen Raum) **oder**
- aus Vereinfachungsgründen bei von einer bestimmten Ladenkette oder einem bestimmten Aussteller ausgegebene Kundenkarten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Ladenkette mit einheitlichem Marktauftritt (zB ein Symbol, eine Marke, ein Logo). Die Art des Betriebs (zB eigene Geschäfte, im Genossenschafts- oder Konzernverbund, über Agenturen oder Franchisenehmer) ist unerheblich.

### 5.1.2. Beispiele zur ersten Fallgruppe – Alternative 1

- wiederaufladbare **Geschenkkarten für den Einzelhandel**,
- shop-in-shop Lösungen mit Hauskarte,
- **Tankkarten** eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle,
- von einer bestimmten Tankstellenkette (einem bestimmten Aussteller) ausgegebene **Tankkarten** zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Tankstellen mit einheitlichem

- Marktauftritt (zB ein Symbol, eine Marke, ein Logo); die Art des Betriebs (zB eigene Geschäfte, im Genossenschafts- oder Konzernverbund oder Franchisenehmer) ist unerheblich,
- ein vom **Arbeitgeber selbst ausgestellter Gutschein** (zB Tankgutschein, Tankberechtigung), wenn die Akzeptanzstellen (zB Tankstelle oder Tankstellenkette) aufgrund des Akzeptanzvertrags (zB **Rahmenvertrag**) unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnen,
  - **Karten eines Online-Händlers**, die nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus seiner **eigenen Produktpalette** (Verkauf und Versand durch Online-Händler) berechtigen, **nicht** jedoch, wenn sie auch für Produkte von **Fremdanbietern** (zB **Marketplace**) einlösbar sind,
  - **Centergutscheine oder Kundenkarten** von Shopping-Centern, Malls und Outlet-Villages,
  - „**City-Cards**“, Stadtgutscheine.

**Beispiel:**

Ein Arbeitgeber in Geilenkirchen händigt dem Arbeitnehmer einen Gutschein über 44 € aus, der von einem Geschäft in Sittard (Niederlande) ausgestellt worden ist und zum Bezug von Waren aus der Produktpalette dieses Geschäfts genutzt werden kann.

**Lösung:**

Es handelt sich um einen Sachbezug, für den die monatliche 44 €-Freigrenze in Anspruch genommen werden kann. Unmaßgeblich ist, dass der Gutschein in den Niederlanden eingelöst wird, da nur Waren aus der Produktpalette des Gutscheinausstellers bezogen werden können.

**Beispiel:**

Wie vorheriges Beispiel. Der Arbeitnehmer erhält einen Einkaufsgutschein über 44 € für die Stadt Sittard (Niederlande).

**Lösung:**

Es handelt sich nicht um einen Sachbezug, da es sich nicht um einen städtischen Einkaufsgutschein für das Inland handelt. Mithin liegt eine Geldleistung vor, für den die monatliche 44 €-Freigrenze für Sachbezüge nicht in Anspruch genommen werden kann.

**Beispiel:**

Ein Mitarbeiter erhält von seinem Arbeitgeber eine Kundenkarte im Wert von 44 € des Online-Händlers A mit Sitz in Luxemburg, mit der Waren aus der eigenen Produktpalette des Online-Händlers erworben werden können (Verkauf und Versand ausschließlich durch diesen Online-Händler). Die Produktpalette umfasst ca. 5 Millionen Artikel.

**Lösung:**

Es handelt sich um einen Sachbezug, da ausschließlich Waren aus der Produktpalette des Ausstellers der Kundenkarte bezogen werden können. Unerheblich ist, dass der Aussteller der Kundenkarte seinen Sitz im Ausland hat und über ein sehr großes Warenangebot verfügt.

**Abwandlung zum vorherigen Beispiel:**

Mit der Kundenkarte können auf der Plattform des Online-Händlers auch Produkte von Fremdanbietern erworben werden („Marketplace“).

**Lösung:**

Es handelt sich aufgrund der Einbeziehung der Fremdanbieter nicht um einen Sachbezug, da nicht ausschließlich Waren aus der Produktpalette des Gutscheinausstellers erworben werden können. Folglich handelt es sich um eine Geldleistung, für die die monatliche 44 €-Freigrenze nicht in Anspruch genommen werden kann.

**5.2.1. Zweite Fallgruppe – Alternative 2**

Hiernach gehört zu den **Sachbezügen** die Gewährung von **Gutscheinen oder Geldkarten**, die unter steuerlicher Auslegung die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b ZAG erfüllen. Hierzu zählen Gutscheine oder Geldkarten, die unabhängig von einer Betragsangabe **nur dazu berechtigen**, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich **aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette** zu beziehen. Auf die **Anzahl der Akzeptanzstellen** und den **Bezug im Inland** kommt es bei dieser Alternative aber **nicht an**.

**5.2.2. Beispiele zur zweiten Fallgruppe – Alternative 2:****Gutscheine oder Geldkarten, die begrenzt sind auf**

- den **Personennah- und Fernverkehr** (zB für Fahrberechtigungen, Zugrestaurant, Park&Ride-Parkgelegenheiten), einschließlich bestimmter **Mobilitätsdienstleistungen** (zB die Nutzung von (Elektro-)Fahrrädern, Car-Sharing, E-Scootern),
- Kraftstoff, Ladestrom etc. („*Alles, was das Auto bewegt*“),
- **Fitnessleistungen** (zB für den Besuch der Trainingsstätten und zum Bezug der dort angebotenen Waren oder Dienstleistungen),
- **Streamingdienste** für Film und Musik,
- **Zeitungen und Zeitschriften** einschließlich Downloads,
- **Bücher**, auch als Hörbücher oder Dateien, einschließlich Downloads,
- die **Behandlung der Person** in Form von Hautpflege, Makeup, Frisur und dergleichen (**sog. Beautykarten**),
- **Bekleidung inkl. Schuhe nebst Accessoires** wie zB Taschen, Schmuck, Kosmetika, Düfte (*sog. Waren, die der Erscheinung einer Person dienen*)

**Beispiel:**

Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber die Tankkarte einer Mineralölgesellschaft im Wert von 44 €, die bei dieser Mineralölgesellschaft im Inland und Ausland ausschließlich zum Erwerb von Kraftstoff eingesetzt werden.

**Lösung:**

Da der Mitarbeiter mit der Tankkarte lediglich Kraftstoff beziehen kann (= sehr begrenzte Warenpalette), handelt es sich um einen Sachbezug, für den die monatliche 44 €-Freigrenze in

Anspruch genommen werden kann. Der zulässige Einsatz der Tankkarte dieser Mineralölgesellschaft auch im Ausland ist unerheblich.

**Beispiel:**

Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber einen Gutschein über 44 € für den Besuch eines Fitnessstudios.

**Lösung:**

Es handelt sich um einen Sachbezug (= sehr begrenzte Dienstleistungspalette), für den die monatliche 44 €-Freigrenze in Anspruch genommen werden kann.

### 5.3.1. Dritte Fallgruppe – Alternative 3

Schließlich gehört zu den **Sachbezügen** die Gewährung von **Gutscheinen oder Geldkarten**, die unter steuerlicher Auslegung die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe c ZAG erfüllen. Dies sind Gutscheine oder Geldkarten, die unabhängig von einer Betragsangabe **nur dazu berechtigen**, aufgrund von **Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/ Emittent und Akzeptanzstellen Waren oder Dienstleistungen** ausschließlich für **bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke** im **Inland** zu beziehen (**sog. Zweckkarte**). Auf die **Anzahl der Akzeptanzstellen** kommt es **nicht an**.

### 5.3.2. Beispiele zur dritten Fallgruppe – Alternative 3

- **Verzehrkarten** in einer sozialen Einrichtung, **Papier-Essenmarken** (Essensgutscheine, **Restaurantschecks**) und **arbeitstäbliche Zuschüsse** zu Mahlzeiten (**sog. digitale Essenmarken**); für die Frage der Bewertung dieses Sachbezugs mit dem **amtlichen Sachbezugswert** sind die Regelungen in den Lohnsteuer-Richtlinien und im BMF-Schreiben vom 18.01.2019 (BStBl. 2019 I, 66) weiter anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass diesbezüglich **auch Gehaltsumwandlungen zulässig** sind;
- **Behandlungskarten** für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen,
- **Karten** für betriebliche **Gesundheitsmaßnahmen** (einschließlich betrieblicher Gesundheitsleistungen des Arbeitgebers iSd § 3 Nr. 34 EStG).

**Beispiel:**

Ein Anbieter stellt Arbeitgebern sog. digitale Essenmarken für ein Mittagessen im Wert von 6,57 € arbeitstäglich zur Verfügung, die die Arbeitgeber in 2021 an ihre Arbeitnehmer weitergeben. Die digitalen Essenmarken können an einer Vielzahl von Akzeptanzstellen (ca. 20.000 bundesweit) eingelöst werden.

**Lösung:**

Es handelt sich um einen Sachbezug, da Verzehrkarten aller Art zu den begünstigten Zweckkarten gehören. Auf die Anzahl der Akzeptanzstellen kommt es nicht an. Aufgrund der besonderen Bewertungsvorschriften für Mahlzeiten ist der geldwerte Vorteil mit dem amtlichen Sachbezugswert von 3,47 € für ein Mittagessen anzusetzen und der übersteigende Betrag von 3,10 € ist steuer- und

beitragsfrei. Der geldwerte Vorteil kann mit 25 % pauschal besteuert werden. Eine Anwendung der monatlichen 44 €-Freigrenze für Sachbezüge ist bei dieser Mahlzeitenbewertung nicht möglich.

**Nicht** um eine **als Sachbezug begünstigte Zweckkarte** handelt es sich bei Gutscheinen oder Geldkarten, bei denen der **Einsatzbereich** für sich genommen **nicht mehr hinreichend bestimmt** eingegrenzt ist. Ein „begünstigter“ sozialer oder steuerlicher Zweck in diesem Sinne ist daher insbesondere nicht die Inanspruchnahme der monatlichen *44 €-Grenze* für Sachbezüge, die Grenze von 60 € für *Aufmerksamkeiten* anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses oder die Anwendung der *Pauschalbesteuerung mit 30 %* (§ 37b EStG) bei Sachzuwendungen bis 10.000 €.

**Beispiel:**

Ein Anbieter stellt Arbeitgebern eine Geldkarte (Bezahlkarte, keine Kreditkarte) im Wert von 44 € monatlich zur Verfügung, die die Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer weitergeben. Diese Geldkarte kann bundesweit bei einer Vielzahl von Akzeptanzstellen (ca. 10.000) ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen eingelöst werden.

**Lösung:**

Eine Geldkarte zur Inanspruchnahme der monatlichen 44 €-Freigrenze für Sachbezüge ist aus steuerlicher Sicht keine begünstigte Zweckkarte. Die eingangs beschriebene Alternative 1 ist ebenfalls nicht erfüllt, da einerseits kein Erwerb der Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller der Geldkarte erfolgt und andererseits die Anzahl der Akzeptanzstellen nicht im erforderlichen Umfang begrenzt ist. Es handelt sich daher um eine steuer- und beitragspflichtige Geldleistung. Die monatliche 44 €-Freigrenze für Sachbezüge kann nicht in Anspruch genommen werden.

## 6. Zuflusszeitpunkt bei Gutscheinen oder Geldkarten

Der **Zufluss des Sachbezugs** erfolgt bei einem **Gutschein oder einer Geldkarte**, die **bei einem Dritten** einzulösen sind, im **Zeitpunkt der Hingabe** und bei **Geldkarten frühestens im Zeitpunkt der Aufladung des Guthabens**, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält (§ 38 Abs. 2 S. 2 EStG; R 38.2 Abs. 3 S. 1 LStR).

**Beispiel:**

Gutschein über 30 Liter Superbenzin. Benzinpreis je Liter im Zeitpunkt der Hingabe des Gutscheins 1,50 € und im Zeitpunkt der Einlösung 1,55 €.

**Lösung:**

Zuflusszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Hingabe des Gutscheins. Der geldwerte Vorteil berechnet sich wie folgt.

1,50 € x 30 Liter = 45,00 €

hiervon 96 % = Wert des Sachbezugs = 43,20 €

Da die monatliche 44 €-Freigrenze für Sachbezüge nicht überschritten ist, ist der Wert des Benzingutscheins in Höhe von 43,20 € steuer- und beitragsfrei.



### **Praxistipp!**

Ein **Abschlag von 4 %** ist aber **nicht** vorzunehmen, wenn auf dem Gutschein oder auf der Geldkarte ein **Höchstbetrag in Euro** angegeben wird.

#### **Beispiel:**

Wie vorheriges Beispiel. Der Gutschein lautet über 45 €.

#### **Lösung:**

Zuflusszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Hingabe des Gutscheins. Der geldwerte Vorteil beträgt 45 €; ein Abschlag von 4 % darf aufgrund des Höchstbetrags nicht vorgenommen werden. Die monatliche 44 €-Freigrenze für Sachbezüge ist überschritten, so dass der Betrag von 45 € steuer- und beitragspflichtig ist.

### **7. Versicherungsschutz als Sachbezug iSd § 8 Abs. 2 S. 1 EStG**

- die Gewährung von **Kranken-, Krankentagegeld- und Pflegeversicherungsschutz** bei **Abschluss** der **Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherung** **und Beitragszahlung** durch den **Arbeitgeber** (BFH-Urteil vom 7.6.2018, BStBl. 2019 II, 371).
- die Gewährung von **Unfallversicherungsschutz**, soweit bei Abschluss einer freiwilligen Unfallversicherung durch den Arbeitgeber der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann, sofern die Beiträge nicht nach § 40b Abs. 3 EStG pauschal besteuert werden.

### **8. Besonderheiten zur 44 €-Sachbezugsfreigrenze**

Bei **pauschalierungsfähigen Beiträgen für eine Unfallversicherung** der Mitarbeiter nach § 40b Abs. 3 EStG scheidet die Anwendung der 44 €-Sachbezugsfreigrenze aus. Gleiches gilt für im Rahmen der **betrieblichen Altersversorgung** vom Arbeitgeber aus einem bestehenden Dienstverhältnis geleistete Beiträge an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds.

Für die **Bereitstellung von Gutscheinen und Geldkarten** wird häufig von der das Kartensystem anbietenden Firma eine einmalige sog. Setup-**Gebühr** erhoben. Für jede **Aufladung** (zB monatlich mit einem Betrag von 44 €) kommt ggf. eine weitere **Gebühr** hinzu. Die Finanzverwaltung vertritt diesbezüglich die Auffassung, **dass es sich bei den vom Arbeitgeber getragenen Gebühren nicht um einen zusätzlichen geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer handelt**, sondern um eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen des Arbeitgebers und damit nicht um Arbeitslohn (= keine Einbeziehung in die Überprüfung der 44 €-Grenze).

### **9. Anwendungszeitraum des BMF-Schreibens vom 13.04.2021**

Die Grundsätze dieses Schreibens sind ab 1.1.2020 anzuwenden.

### **Aber Übergangsregelung!**

Es ist jedoch – abweichend von § 8 Abs. 1 S. 3 EStG – nicht zu beanstanden, wenn Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, jedoch die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG (*vgl. die Ausführungen zu Punkt 5.*) nicht erfüllen, noch **bis zum 31.12.2021 als Sachbezug anerkannt** werden.